

Museum Aargau
Klosterkirche Königsfelden
CH-5210 Windisch
Tel. +41 (0)56 441 88 33
Fax +41 (0)62 888 48 41

Museum Aargau

Benutzungs- und Gebührenreglement Klosterkirche Königsfelden

gestützt auf § 17 Abs. 3 des Kulturgesetzes (KG) vom 31. März 2009 ¹⁾

1. Allgemeines

Die Klosterkirche Königsfelden ist ein Denkmal von nationaler Bedeutung. Ihre geschichtliche Bausubstanz darf durch die Nutzung in keiner Weise beeinträchtigt werden.

Das Museum Aargau entscheidet über die Art der Benutzung und den Betrieb. Es kann einzelne Aufgabenbereiche an Dritte delegieren oder für solche Dritte beziehen.

2. Museum

2.1. Öffnungszeiten

Die Klosterkirche Königsfelden ist in der Regel vom 1. April bis 31. Oktober von 10.00 bis 17.00 Uhr täglich ausser am Montag dem Publikum zugänglich.

An allgemeinen Feiertagen ist die Klosterkirche geöffnet.

Befristete Abweichungen und Schliesstage an Feiertagen etc. werden von der Museumsdirektion festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.

2.2. Eintritt

Für den Besuch der Klosterkirche wird eine Eintrittsgebühr erhoben (siehe Ziffer 4.2.).

An ausgewählten Tagen (Internationaler Museumstag, Spezialveranstaltungen etc.) können keine, reduzierte oder erhöhte Eintrittsgebühren erhoben werden.

¹⁾ SAR [495.200](#)

2.3. Geschichtsvermittlung

Es werden Führungen und Geschichtsvermittlungsprogramme angeboten (siehe Ziffer 4.3.).

2.4. Sonderöffnungen

Für Gruppen können Führungen ausserhalb der Öffnungszeiten durchgeführt werden (siehe Ziffer 4.4.).

Anfragen sind schriftlich einzureichen. Das Museum Aargau entscheidet abschliessend über Sonderöffnungen.

2.5. Aufsicht

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist strikte Folge zu leisten. Wer die Anweisungen nicht befolgt, kann aus der Klosterkirche weggewiesen werden.

2.6. Verbote

Das Rauchen ist in der Klosterkirche strikte untersagt.

Hunde dürfen nicht in die Klosterkirche mitgenommen werden. Blindenhunde im Einsatz sind zugelassen.

3. Veranstaltungen

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Als Veranstalter von öffentlichen kulturellen Anlässen tritt das Museum Aargau auf. Es kann die Veranstaltung Dritten übertragen.

Die Klosterkirche Königsfelden kann von Dritten für Veranstaltungen wie Konzerte, Tanztheater etc. gemietet werden (siehe Ziffer 3.2.).

Die Veranstaltungen haben auf den primären Charakter der ehemaligen Klosterkirche und die besondere Ambiance Rücksicht zu nehmen.

Gesuche sind beim Museum Aargau schriftlich einzureichen. Das Museum Aargau entscheidet abschliessend über die Bewilligung der Veranstaltungen und die Vermietung der Klosterkirche. Das Benutzungs- und Gebührenreglement ist integrierender Bestandteil der Verträge mit Dritten.

In den Verantwortungsbereich des Veranstalters fallen insbesondere:

- Platznummerierung
- Kassaführung und Billettkontrolle
- Besucherplatzierung
- Parkierung und polizeilicher Einweisungs- und Absperrendienst (Gemeindepolizei Windisch)
- Feuerwehr-Pikettdienst (Feuerwehr Gemeinde Windisch)
- weitere mit der Veranstaltung zusammenhängende Vorkehrungen wie Besorgen von Notenständern, Tischen, Garderoben, Toilettenwagen etc.

3.2. Nutzungsbestimmungen

Museumsbetrieb	Veranstalter und deren Gäste haben in jedem Fall auf den ordentlichen Museumsbetrieb Rücksicht zu nehmen.
Kenotaph	Es ist verboten, auf dem Kenotaph und den Grabtischen zu sitzen oder zu stehen oder Gegenstände irgendwelcher Art darauf zu legen. Das Einbeziehen des Kenotaphs in eine künstlerische Produktion bedarf einer schriftlichen Bewilligung des Museum Aargau.
Lettner	Der Lettner darf nur mit schriftlicher Bewilligung des Museum Aargau benutzt werden.
Bestuhlung und Podium	Für Veranstaltungen stehen 400 Stühle und eine Podiumsfläche von 90 m ² zur Verfügung. Bei grösseren Veranstaltungen mit Tribüneneinbauten muss vom Veranstalter vorgängig eine Bewilligung der Aargauischen Gebäudeversicherung eingeholt werden. Zudem ist der Kirchenboden abzudecken.
Beleuchtung	Für Veranstaltungen steht eine Grundbeleuchtung zur Verfügung. Die Einarbeitung und Detailerklärungen dazu erfolgen durch den Haustechniker. Änderungen an der Beleuchtung und an den elektronischen Installationen dürfen vom Veranstalter nicht vorgenommen werden. In Absprache mit dem Museum Aargau können zusätzliche elektrische Installationen wie Beleuchtung, Lichteffekte, Ton- und Bildübertragungsanlagen gegen volle Verrechnung eingerichtet werden. Für Lichtinstallationen sind nur befähigte Personen mit entsprechendem Erfahrungsausweis zugelassen.
Heizung	Die Klosterkirche wird nicht geheizt, sondern lediglich temperiert (10° C). Eine vorübergehende Erhöhung der Temperatur (max. 18° C) kann beim Museum Aargau gegen volle Verrechnung beantragt werden.
Luftfeuchtigkeit	Bei höherer relativer Luftfeuchtigkeit als 50 % werden Entfeuchtungsgeräte in Betrieb gesetzt.
Apéro	Den Veranstaltern stehen für kleinere Apéros vom Museum Aargau vorgesehene Bereiche zur Verfügung. Der Boden muss dabei abgedeckt werden. Für den Ausschank von Alkohol muss eine Bewilligung des Museum Aargau eingeholt werden (Areal der Psychiatrischen Klinik Königsfelden).

Aufsicht	Bei allen Veranstaltungen sind zwei bzw. während den Proben eine vom Museum Aargau autorisierte Aufsichtspersonen anwesend, welche nach Tarif zu entschädigen sind (siehe Ziffer 4.4.). Den Weisungen des Personals ist strikte Folge zu leisten.
Dekorationen	Das Anbringen von Dekorationen an Wänden, Pfeilern und Decken ist nicht gestattet. Dekorationen im Rahmen einer künstlerischen Produktion bedürfen einer schriftlichen Bewilligung des Museum Aargau.
Parkplätze	Die Pflasterung vor der Klosterkirche ist mit einem Fahr- und Parkverbot belegt. Die Parkplätze und sonstigen Plätze sowie alle Rasen- und Verkehrsflächen auf dem Areal der Psychiatrischen Klinik Königsfelden dürfen weder bei Proben noch bei Veranstaltungen mit Fahrzeugen belegt werden. Das Areal darf nur zum Aus- und Einsteigenlassen von gehbehinderten Personen sowie zum Ein- und Ausladen von Waren befahren werden. Den Veranstaltern wird empfohlen, sich rechtzeitig mit der Fachhochschule Nordwestschweiz in Brugg zwecks Benutzung ihrer Parkplätze in Verbindung zu setzen.
Haftung	Der Kanton lehnt bei Unfällen und bei Beschädigungen jede Haftung ab. Für Schäden an Gebäude und Mobiliar haftet gegenüber dem Kanton der Veranstalter. Der Abschluss einer Haftpflicht- und Veranstaltungsversicherung wird dringend empfohlen.

4. Eintrittspreise und Gebühren (in Franken)

4.1. Allgemeines

Ist für eine Leistung nachfolgend keine Gebühr festgelegt, wird sie einer vergleichbaren Position zugeordnet oder sie wird nach Aufwand berechnet.

Bei personellen Leistungen wird im Minimum eine Stunde verrechnet. Angebrochene Stunden werden voll verrechnet.

4.2. Eintritte

Museumseintritt

	pro Person	Kollektiv* pro Person
Erwachsene	5.00	2.50
Kinder (6–16 Jahre)	2.50	2.00

Kombiticket Vindonissapark (Klosterkirche Königsfelden, Legionärspfad, Vindonissa-Museum)

	pro Person	Kollektiv* pro Person	pro Familie
Erwachsene	21.00	18.00	
Berufslernende und Studierende	16.00	15.00	
Kinder (6–16 Jahre)	11.00	10.00	
Familienticket A (2 Erw. + max. 5 Kinder)			45.00
Familienticket B (1 Erw. + max. 5 Kinder)			31.00

*Kollektivpreis für Gruppen ab 10 Personen und für Schulklassen

4.3. Führungen und Workshops

Führung (Gruppe max. 25 Personen, Dauer ca. 1 Std.)	130.00
Führung (Gruppe max. 25 Personen, Dauer ca. 1.5 Std.)	150.00
plus Museumseintritt pro Person (Kollektivpreis ab 10 Personen)	
Führung Schulklassen (Dauer 1 Std.)	130.00
Führung Schulklassen (Dauer 1.5 Std.)	150.00
plus Museumseintritt pro Person (Kollektivpreis ab 10 Personen)	
2 Begleitpersonen	unentgeltlich
Workshops Geschichtsvermittlung	nach Aufwand

Bei Verspätung besteht kein Anspruch auf die volle Dauer der Führung.

Bei Fernbleiben wird die Gebühr (ohne Eintritte) in Rechnung gestellt.

4.4. Sonderöffnungen

Sonderöffnung der Klosterkirche (Gebühr pro Stunde, inkl. 1 Aufsichtsperson)	90.00
plus Museumseintritt pro Person (Kollektivpreis ab 10 Personen)	
Sonderöffnung der Klosterkirche für Gruppen mit mehr als 50 Personen	Aufsichtspersonal nach Aufwand

Bei Fernbleiben wird die Sonderöffnungsgebühr und der allfällige Aufwand für zusätzliches Aufsichtspersonal in Rechnung gestellt.

4.5. Veranstaltungen

Grundgebühr pro Halbtage oder Abend	500.00
mehrtägige Veranstaltungen	nach Absprache
Hauswatsdienste* und Aufsichtspersonal	nach Aufwand

* Aufstellen von Podium und Bestuhlung, Erklärungen und Arbeiten an der Lichtanlage, Reinigung der Kirche etc.

4.6. Annullierung

Bei der Annullierung von Führungen und Vermittlungsangeboten von weniger als 15 Tagen vor dem reservierten Termin ist eine Annullierungsgebühr von Fr. 100.00 zu entrichten. Bei Absage oder Fernbleiben bei Führungen und Vermittlungsangeboten am Tag des Angebots werden die vollen Kosten in Rechnung gestellt. Bei Verspätung am Tag des Angebots besteht kein Anspruch auf die volle Dauer des Angebots.

Bei der Annullierung von Sonderöffnungen, Veranstaltungen und Anlässen wird wie folgt Rechnung gestellt

- 60 bis 15 Tage vor dem reservierten Termin: Annullierungsgebühr von Fr. 100.00
- weniger als 15 Tage vor dem Termin: Hälfte der Gebühren (ohne Eintritte) und der vereinbarten Leistungen (Personal, Verpflegung etc.)
- Bei Absage oder Fernbleiben am Tag des Angebots werden die vollen Kosten in Rechnung gestellt.

5. Schlussbestimmung

Bei vertraglichen Streitigkeiten gilt der Gerichtsstand Lenzburg.

6. Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. Juli 2013 in Kraft.

Lenzburg, 25. März 2013

Museum Aargau

Thomas Pauli-Gabi

Ziffer 4 vom Regierungsrat am 3. April 2013 genehmigt.